

Informationen zu einem Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase (Jahrgangstufe 11)

Erläuterungen der Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe (APO-GOST) § 4 „Auslandsaufenthalte“

In der Regel werden Auslandsaufenthalte nicht auf die Verweildauer an der Schule angerechnet, d.h. Schülerinnen und Schüler setzen die deutsche Schullaufbahn an der Stelle fort, an der sie die Schule zuvor verlassen haben.

Gleichwohl lässt die APO-GOST Ausnahmen zu und trifft dazu folgende Regelungen:

1. Auslandsaufenthalt im Rahmen des ersten Halbjahres der Einführungsphase der gymnasialen

Oberstufe (Jgst. 11):

- Schriftlicher Antrag auf Beurlaubung an die Schulleitung nach dem Zwischenzeugnis der Klasse 10
- Schriftlicher Nachweis über den regelmäßigen Schulbesuch im Ausland
- Nach der Rückkehr Fortsetzung der Schullaufbahn in der Einführungsphase 2. Halbjahr (Jgst. 11/II) [Aufarbeitung des versäumten Stoffes *in eigener Verantwortung*]

2. Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr oder im ganzen Schuljahr der Einführungsphase (Jgst. 11):

- für **ganzes Jahr**: Schriftlicher Antrag auf Beurlaubung nach dem Zwischenzeugnis der Klasse 10
- für das **zweite Halbjahr der Einführungsphase (Jgst. 11)**: Schriftlicher Antrag auf Beurlaubung nach dem Versetzungszeugnis der Klasse 10
- Nach der Rückkehr aus dem Ausland erfolgt in beiden Fällen die Fortsetzung der Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe (Jgst. 12), wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Zwischen- bzw. Versetzungszeugnis, das dem Auslandsaufenthalt vorausging, mit einem Notendurchschnitt von mindestens „*befriedigend*“
 - darin keine Note unter „*ausreichend*“
 - darin in Fächern mit schriftlichen Arbeiten maximal einmal die Note „*ausreichend*“
- Schriftlicher Nachweis über regelmäßigen Schulbesuch im Ausland
- Sind diese Bedingungen nicht erfüllt: Fortsetzung der Schullaufbahn dort, wo sie vor dem Auslandsaufenthalt unterbrochen wurde (ausländische Leistungsnachweise werden bei der Berechnung der Gesamtqualifikation **nicht** einbezogen).
- Für den Erwerb des Latinums sind besondere Bedingungen zu beachten.

3. Auslandsaufenthalt in der Qualifikationsphase 1 (Jgst. 12) :

- Bei einem Auslandsaufenthalt in der Qualifikationsphase 1 (Jgst. 12) ist eine Anrechnung auf die Schullaufbahn nicht möglich, d.h. nach der Rückkehr aus dem Ausland erfolgt die Fortsetzung der Schullaufbahn dort, wo sie vor dem Auslandsaufenthalt unterbrochen wurde.

4. Auslandsaufenthalt in der Qualifikationsphase 2 (Jgst. 13) :

- Ein Auslandsaufenthalt in der Qualifikationsphase 2 (Jgst. 13) ist **nicht möglich**.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass ein Antrag auf Beurlaubung bei der Schulleitung gestellt werden muss, bevor ein Auslandsaufenthalt verbindlich gebucht werden kann!